

Dritter Abschnitt.

Von der Tilgung der Staatsschulden.

§. 8. Je mehr ein Staat in die Nothwendigkeit kommt Anleihen machen zu müssen, desto mehr muß er auch von der andern Seite darauf bedacht seyn, sich von der erschrecklichen Last, welche die Verzinsung derselben ihm aufbürdet, wieder frei zu machen, dadurch, daß er die Anleihe nach und nach wieder auf eine rechtliche Weise tilgt, wozu dann ein Tilgungsfonds (*caisse d'amortissement*) erforderlich ist.

§. 9. Die Anlegung eines solchen Tilgungsfonds läßt sich verschiedentlich ausführen, allein die Einrichtung, die der englische Minister Pitt im Jahr 1786 dafür getroffen hatte, ist, aufser von England, auch von allen andern europäischen Staaten angenommen worden. Hiernach geschieht die Bildung eines solchen Fonds im wesentlichen auf folgende Weise:

Man bestimmt zur Entrichtung der Zinsen einer Anleihe eine Auflage, von der man versichert ist, daß sie hierzu hinreicht, erhebt sie aber so, daß sie jährlich etwas mehr einbringt, als die Zinszahlung erfordert. Dieser jährliche Ueberschufs, der gewöhnlich ein Procent der Anleihe beträgt, und

den man die **Dotation** (den Stamm) nennt, ist nun dazu bestimmt, die Anleihe nach und nach zu tilgen, indem einzelne Schuldverschreibungen zurückgekauft werden. Diese Zurückkaufung aber ist es, die mit der Dotation, die sich von Jahr zu Jahr um gleichviel vergrößert, den eigentlichen Tilgungsfonds ausmacht, da die Zinsen der getilgten Kapitalien nunmehr ebenfalls diesem Fonds zufallen. Hierdurch wächst der Tilgungsfonds mit jeder neuen Tilgung sehr schnell, und ist nach Verlauf einer bestimmten Zeit im Besitz eines Kapitals, welches dem Anleihen gleich kommt und seine gänzliche Abtragung möglich macht, während durch die Dotation allein eine viel längere Zeit dazu erforderlich wäre.

§. 10. Wie schnell der Tilgungsfonds, dessen Dotation 1 Procent der Anleihe jährlich beträgt, in Verbindung mit dem Zinsgenuß der zurückgekauften Kapitalien wächst, läßt sich daraus abnehmen, daß er durch die Dotation allein eine Anleihe von 100 Millionen erst nach 100 Jahren zu tilgen im Stande wäre, während er solchè, wenn er seiner Bestimmung treu bleibt, und die Zinsen der getilgten Kapitalien ihm zu gute kommen, in 36 Jahren tilgen kann, wenn die Anleihe mit 5 Procent, in 41 Jahren, wenn

sie mit 4 Procent, in 43 Jahren, wenn sie mit $3\frac{1}{2}$ Procent, und in 47 Jahren, wenn sie mit 3 Procent verzinst wird, und noch weit schneller, wenn er im Stande ist, unter dem Nominalwerth zurück zu kaufen.

§. 11. Auf diesen zuletzt genannten Umstand, so vortheilhaft er auch für den Tilgungsfonds wäre, muß er jedoch verzichten, und sich wohl hüten ihn hervorzurufen, weil sonst der Cours der Staatspapiere ungemein schwankend werden müßte, und Speculationen erzeugen würde, die für den Besitzer von Staatspapieren und für den Credit und die finanziellen Verhältnisse des Staates sehr traurige Folgen haben würden. Der Tilgungsfonds muß sich daher darauf beschränken, täglich nur eine gewisse Anzahl Staatspapiere an sich zu kaufen, und zwar, bei allgemeiner Concurrrenz, öffentlich, auf der Börse.

§. 12. Indessen hängen von der zweckmäßigen Verwaltung des Tilgungsfonds die Wirkungen desselben ganz vorzüglich ab. Hierzu gehört:

1) Der Tilgungsfonds darf weder in seiner Dotation noch in seinen regelmässigen Zurückkaufungen gestört werden, was aber geschieht, wenn sein Einkommen vom Staate geschmälert, und zu andern Zwecken ver-

wendet wird, wie dieses in England und Frankreich öfters schon der Fall war.

2) Für jede neue Anleihe muß auch ein neuer Tilgungsfonds, durch eine eigne Dotation, gebildet werden, wenn die Theorie der Tilgungsberechnung einen praktischen Werth haben soll.

3) Die Dotation selbst muß aber auch stets nur aus dem reinen jährlichen Ueberschuß der für die Anleihe bestimmten Auflage bestehen. Ist dies nicht der Fall, ist nämlich die Dotation zu hoch angeschlagen, so verliert das Staatseinkommen, was der Tilgungsfonds gewinnt, und dies kann dann keine andre Folge haben, als eine neue Anleihe machen zu müssen. Dies war in England der Fall, wo die Dotation nur 3 Millionen betrug, aber auf 5 Millionen bestimmt war, so daß jährlich 2 Millionen Defekt zu decken waren. Erst 1828 wurde die Dotation des Tilgungsfonds auf ihren wahren Bestand von 3 Millionen reducirt.

§. 13. Unter diesen Bedingungen allein, und wenn sonst die Verwaltung des Tilgungsfonds so eingerichtet ist, daß Unterschleif und Veruntreuungen nicht möglich sind, wofür in Oestreich und Frankreich durch musterhafte Aufsicht gesorgt ist, kann die ma-